



**Auszug aus der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des  
Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ vom 28.11.2018**

**§ 25  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern in Abhängigkeit vom Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):

Dauer- durchfluss $Q_3$ (m <sup>3</sup> /h)	bis 4	bis 10	bis 16	bis 25	bis 63	bis 100	über 100
EUR/ Monat	6,14	28,22	82,83	276,10	306,78	383,47	536,86

**§ 26  
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,48 EUR pro m<sup>3</sup>.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,48 EUR pro m<sup>3</sup>.

**§ 28  
Gebühren bei Baumaßnahmen**

- (1) Der Wasserverbrauch bei Baumaßnahmen wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Verbrauchsgebühren werden nach § 26 Abs. 2 berechnet.
- (2) Beim Einsatz von Standrohren für Unterflurhydranten, Wasserzähleinrichtungen für Überflurhydranten oder Bauwasserzähleinrichtungen wird eine Grundgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Tag berechnet. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Tag, an dem das Standrohr oder die Wasserzähleinrichtung ausgeliehen und zurückgegeben wird, je als voller Tag gerechnet.
- (3) Zusätzlich ist bei der Ausleihe eines Standrohrs oder einer Wasserzähleinrichtung eine Kautions in Höhe von 400 EUR zu hinterlegen.

**§ 35  
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung einschließlich Anlage 1 festgelegten Abgaben, Aufwandssätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 37  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 04.04.2007 einschließlich der 1. Änderungssatzung und der 2. Änderungssatzung außer Kraft.